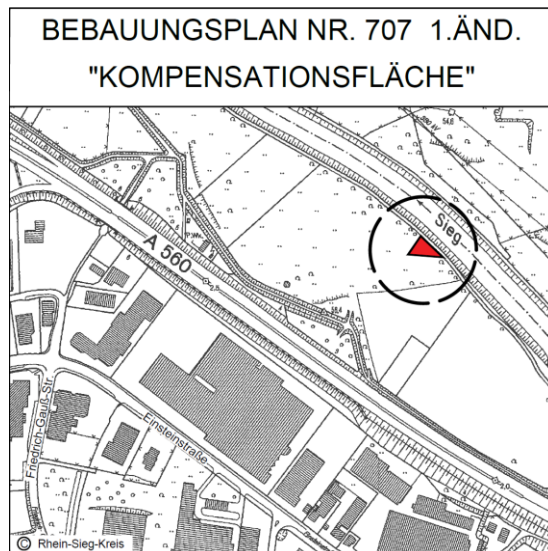
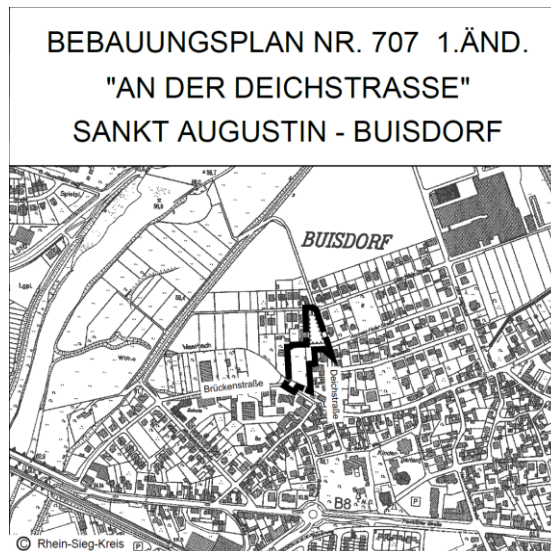


# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



**Bebauungsplan Nr. 707 „N der Deichstraße“, 1. Änderung;  
Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**



Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 707 „An der Deichstraße“ am Stich der Deichstraße, für die Flurstücke des öffentlichen Spielplatzes 114 und 154, die Straßenverkehrsfläche Flurstück 135 teilweise und die unbebauten Flurstücke 40, 44 und 128 in Buisdorf in der Flur 16 aufgrund des § 10 BauGB sowie der §§ 7 und 41 der GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung sowie die Begründung hierzu.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie der festgesetzten Kompensationsfläche ist aus den abgedruckten Kartenausschnitten der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden

|                           |  |
|---------------------------|--|
| montags                   | 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr |
| dienstags bis donnerstags | 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| freitags                  | 8.30 bis 12.00 Uhr                         |

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) eingesehen werden.

### Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 06.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

### Hinweise

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sankt Augustin vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 BauGB ist bezüglich der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes zu beachten: Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Sankt Augustin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Sankt Augustin, 22.01.2018

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister